

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Baugebiet "Langenaustraße" (Änderung Nr. 2 -Textänderung-)

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256/3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), des § 123 der Landesbauordnung -LBauO- vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 16. Dez. 1982 folgende Satzung beschlossen, die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 21. Febr. 1983, Az.: 379-o6 genehmigt wurde.

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 24 für das Baugebiet "Langenaustraße" wird geändert. Die Änderung bezieht sich auf die in Ziffer 3 des Textes zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen über Garagen und Stellplätze gemäß § 9 (1) Nr. 4 (Garagen und Stellplätze auf dem Grundstück) und Nr. 22 (Gemeinschaftsgaragen und -stellplätze) BBauG,

Die Ziffer 3 des Textes erhält nachstehende Neufassung:

3. Garagen und Stellplätze

3.1. Garagen und Stellplätze sind zulässig

- a) auf den als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen;
- b) auf den in der Bebauungsplanzeichnung nach § 9 (1) Nr. 4 BBauG (Garagen und Stellplätze auf den Grundstücken) festgesetzten Grundstücksflächen;
- c) auf den in der Bebauungsplanzeichnung nach § 9 (1) Nr. 22 BBauG (Gemeinschaftsgaragen und -stellplätze) festgesetzten Flächen.
- d) im reinen Wohngebiet (WR) an den seitlichen Grundstücksgrenzen, ausgenommen ein 5 Meter breiter Streifen parallel zur Straßenbegrenzungslinie.

3.2. Notwendige Garagen und Stellplätze für die mit den Ziffern ① - ④ bezeichneten Baugrundstücke sind gemäß § 71 (6) LBauO vom 27.02.1974 auf den mit den gleichen Ziffern bezeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen und -stellplätzen herzustellen.

3.3. Ausnahmsweise können auf den in der Bebauungsplanzeichnung als 1- und 2-geschossige Hausgruppen festgesetzten Baugrundstücken jeweils an den Stirnseiten der Hausgruppen notwendige Stellplätze und Garagen errichtet werden, wenn

- a) die mit der gleichen Ziffer wie das Baugrundstück bezeichnete Gemeinschaftsanlage für Stellplätze und Garagen vollständig vergeben und die dem Baugrundstück zugewiesenen Garagen oder Stellplätze errichtet worden sind;

- d) zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Garagenwand ein Mindestabstand von 5 m und zum Zweck der Eingrünung ein seitlicher Mindestabstand von 1,5 m von der Straßenbegrenzungslinie zur seitlichen Garagenwand bzw. zum Stellplatz eingehalten wird;
- c) verkehrliche Belange durch die Lage der Garagen- oder Stellplatzeinfahrt neben Straßeneinmündungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich zwischen dem Wallersheimer Weg im Westen und dem Büngertsweg im Osten, erstreckt sich im Norden bis zum Kinderspielplatz und der Schulturnhalle am Bünenweg und im Süden bis zum Büngertsweg Haus Nr. 23 und Nr. 25, bzw. Langenaustraße Haus Nr. 22 und Nr. 19.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

- die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 290/40, Gemarkung Wallersheim, Flur 6;
- die nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 284/47;
- die südöstliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 240/1;
- die Verbindungslinie vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 240/1 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 243/1;
- die nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 243/1;
- die südöstliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 244/1;
- die südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 246/1;
- die südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 283/1;
- die südöstlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 172/6, 172/5, 172/4, 172/5 und 173/4;
- die südwestlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 172/8, 170/4, 169/5, 165/2, 153 und 301/154, Gemarkung Wallersheim, Flur 3;
- die südwestliche und südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 202/10;
- die südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 208, Gemarkung Wallersheim, Flur 4;
- die nordwestliche und südwestlich Grenze des Flurstückes Nr. 210/2;
- die nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 159/1;
- die östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 160/2 und 168/2;
- die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 168/2 und 168/1;

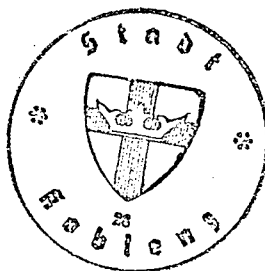
die nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 209/2;
die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 205/2;
die westlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 205/2 und 206/2;
die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 207 und 197/8;
die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 197/4, Gemarkung Wallersheim,
Flur 5;
die südliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 50/32, Gemarkung
Neuendorf, Flur 16.

§ 3

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG
rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieser
Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Orts-
rechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Koblenz, 02. 03. 1983

Stadtverwaltung Koblenz




Oberbürgermeister

Die Genehmigung der Satzung wurde am 10. 03. 1983 ortsüblich bekannt-
gemacht. Mit dem gleichen Tage ist die Satzung rechtsverbindlich ge-
worden.

Koblenz, 22. 03. 1983

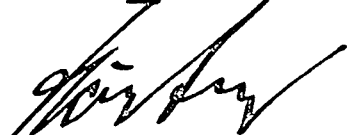
Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:


Beigeordneter

Ausgefertigt:
Koblenz, 21.12.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 22.12.1993